

# Universität Bielefeld

# Mitteilungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Nr. 6

Bielefeld, 5. Februar 1998

Inhalt	Seite
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998	27
Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998	36
Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998	37
Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998	38

.....

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998

Aufgrund des § 74 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), und in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 hat das Studierendenparlament die nachstehende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung
- § 2 Konstituierende Sitzung
- § 3 Ladung
- § 4 Beschlußfähigkeit
- § 5 Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Studierendenparlaments
- § 6 Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 7 Tagesordnung (TO)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 9 Vorsitz
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Geschäftsgang
- § 12 Sitzungsunterbrechung
- § 13 Behandlung von Anträgen, Vorlagen

und Anfragen

- § 14 Beratung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Beendigung der Aussprache
- § 17 Persönliche Erklärungen
- § 18 Schluß der Sitzung
- § 19 Anträge
- § 20 Form der Sachanträge
- § 21 Fragestunde der Studierendenschaft
- § 22 Kleine Anfrage
- § 23 Vorlagen von Ausschüssen und Kommissionen
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Wahlen
- § 26 Verbundene Einzelwahl
- § 27 Getrennte Einzelwahl
- § 28 Nominierung von Ausschußmitgliedern
- § 29 Haushaltswurf
- § 30 Erste Lesung des Haushaltes
- § 31 Zweite Lesung des Haushaltes
- § 32 Dritte Lesung des Haushaltes
- § 33 Sitzungsnieterschrift
- § 34 Anfertigung und Verteilung
- § 35 Verlesung und Berichtigung
- § 36 Auslegungsbestimmungen
- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

### § 1 Einberufung

(1) Das Studierendenparlament wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer der Stellvertreterinnen oder einem der Stellvertreter einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Das Studierendenparlament muß in der Vorlesungszeit mindestens dreimal einberufen werden.

(3) Das Studierendenparlament muß unverzüglich einberufen werden auf Verlangen

1. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
3. der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Kommission des Studierendenparlaments,
4. des gem. Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft oder
5. aller studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld

unter Angabe der zur behandelnden Gegenstände.

## **§ 2 Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung lädt abweichend von § 1 Abs. 1 die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des Wahlausschusses für die Wahl des Studierendenparlaments ein. Sollte sie oder er verhindert sein, übernimmt dies ein anderes Mitglied des Wahlausschusses, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu ermächtigen ist.

(2) Sie oder er leitet die Sitzung bis zur erfolgreichen Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

(3) Die konstituierende Sitzung soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

## **§ 3 Ladung**

(1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage. Der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) und der Sitzungstag werden nicht mitgerechnet. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die verkürzte Ladungsfrist findet keine Anwendung auf die konstituierende Sitzung.

(2) Die Ladung muß enthalten

1. Ort, Datum und Zeit der Sitzung,
2. die Tagesordnung (TO), dabei insbesondere
  - 2.1 Satzungsänderungsanträge im Wortlaut,
  - 2.2 Geschäftsordnungsänderungsanträge im Wortlaut,
  - 2.3 Wahlen,

- 2.4 eingebrachte Mißtrauensanträge,
- 2.5 Nominationen.

(3) Die Ladung ist von einem Mitglied des Vorstands des Studierendenparlaments zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzusenden. Durch die Hauspost ist die Ladung den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, den Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen, den studentischen Mitgliedern im Senat und Konvent, den Arbeitsgemeinschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem Internationalen Autonomen FrauenLesben-Referat, dem Autonomen Schwulen-Referat, dem Ausländerinnensprecherinnen- und Ausländersprecherrat und den Fachschaften rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die oben genannte Ladungsfrist gilt hierbei nicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Vorstand hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## **§ 4 Beschlüßfähigkeit**

(1) Das Studierendenparlament ist bei Eröffnung der Sitzung beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Dies ist vom Vorstand zu prüfen.

(2) Sollten weniger Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sein als zur Sitzungseröffnung erforderlich, kann der Beginn der Sitzung um bis zu 15 Minuten verschoben werden. Sollten immer noch nicht genügend Mitglieder anwesend sein, muß unter Einhaltung der Formvorschriften erneut eingeladen werden.

(3) Das Studierendenparlament ist während der Sitzung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt solange als beschlußfähig, wie nicht vor Eintritt in einen neuen Tagesordnungspunkt durch Antrag Beschlußunfähigkeit festgestellt wird. Unabhängig hiervon ist Beschlußunfähigkeit immer dann gegeben, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder zehn unterschreitet. Die Beschlußfähigkeit ist unverzüglich festzustellen. Absatz 4 bleibt unberührt. Bei Feststellung der Beschlußunfähigkeit kann die Sitzung weitergeführt werden, Abstimmung oder Wahlen sind nicht mehr möglich.

(4) Sollte nach einer Sitzungsunterbrechung

oder Fraktionspause ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit gestellt werden und sind weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend, kann der Vorstand die Wiederaufnahme der Sitzung um bis zu zehn Minuten verschieben.

### **§ 5**

#### **Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Studierendenparlaments**

Mitglieder des Studierendenparlaments, die einer Sitzung fernbleiben, müssen dies unter Angabe triftiger Gründe dem Vorstand des Studierendenparlaments frühzeitig, möglichst aber bis zum Tag vor der Sitzung mitteilen.

### **§ 6**

#### **Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments kann die Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bei einer Sitzung des Studierendenparlaments oder eines seiner Ausschüsse oder Kommissionen für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung verlangen.

(2) Ein solcher Antrag muß dem Vorstand des Studierendenparlaments spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugehen und eine Begründung enthalten. Das Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses darf in diesem Falle nur aus wichtigem Grund der Sitzung fernbleiben.

### **§ 7**

#### **Tagesordnung (TO)**

(1) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments schlägt aufgrund der eingegangenen Vorlagen, Anträge und Anfragen die Tagesordnung vor und nimmt dabei alle Vorschläge auf, die in schriftlicher Form von einem Antragsberechtigten unterzeichnet vorgelegt wurden. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Studierendenparlament.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung kann eine Änderung der Tagesordnung oder ein Wiedereintritt in bereits behandelte Tagesordnungspunkte mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

(3) Eine Erweiterung der Tagesordnung um satzungs- oder geschäftsordnungsändernde

Anträge, Wahlen, Nominierungen und Haushaltsbeschlüsse ist in keinem Fall zulässig. Bei Dringlichkeit bleibt bei Wahlen oder Nominierungen eine kommissarische Besetzung hiervon unberührt.

### **§ 8**

#### **Öffentlichkeit der Sitzung**

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Studierende haben zu jedem Tagesordnungspunkt Rederecht. Der Vorstand kann nichtstudentischen Gästen Rederecht einräumen.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, wird eine Anlage zum Protokoll erstellt, die mit der nächsten Einladung ausschließlich an die Mitglieder des Studierendenparlaments zu versenden ist. Protokollteile über nichtöffentliche Sitzungsabschnitte dürfen nicht durch die Mitglieder des Studierendenparlaments veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission des Studierendenparlaments können vom Studierendenparlament ein Anwesenheitsrecht für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gewährt bekommen.

### **§ 9**

#### **Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Studierendenparlaments führt regelmäßig die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments, ansonsten ein Mitglied des Vorstandes.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Die Sitzung ist sachlich und unparteiisch zu leiten. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter handhabt die Ordnung der Sitzung. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter ist befugt, während der Sitzung bei Störungen das Bewachungspersonal um Abhilfe zu bitten.

(2) Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Führung einer Anwesenheitsliste, in die sich alle Mitglieder des Studierendenparlaments ein- und auszutragen haben.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes, das nicht die Sitzung leitet, führt eine Redeliste.

(4) Anordnungen, die die Sitzungsleitung trifft, bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments dies beantragen. Ein solcher Vorstandsbeschluß kann auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments rückgängig gemacht werden.

### **§ 11 Geschäftsgang**

Das Studierendenparlament verhandelt in der Regel wie folgt:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlußfähigkeit,
2. Eröffnung der Sitzung,
3. Findung einer oder eines Protokollierenden,
4. Festlegung der TO,
5. Protokollgenehmigungen,
6. Mitteilungen des Vorstandes,
7. Ggf. vertagte Tagesordnungspunkte,
8. Anfragen,
9. Studierendenfragestunde,
10. Bericht des AstA,
11. Weitere Tagesordnungspunkte,
12. Verschiedenes,
13. Schließung der Sitzung.

### **§ 12 Sitzungsunterbrechung**

(1) Der Vorstand unterbricht die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments dies beschließt.

(2) Jede Liste kann einmal eine Unterbrechung der Sitzung bis zu maximal 15 Minuten verlangen. Dem ist unmittelbar stattzugeben.

### **§ 13 Behandlung von Anträgen, Vorlagen und Anfragen**

(1) Die Behandlung von Anträgen, Vorlagen und Anfragen erfolgt in der von der Tagesordnung vorgesehenen Reihenfolge.

(2) Bei mehreren Anträgen zu einem Punkt der Tagesordnung wird der weitestgehende zuerst behandelt. Im Zweifelsfall entscheidet der

Vorstand. Bei Anträgen, die alternativ zur Abstimmung gestellt werden, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor und werden unmittelbar behandelt. Im übrigen werden Anträge in der zeitlichen Reihenfolge behandelt, in der sie gestellt worden sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14 Beratung**

Bei Anträgen und Anfragen erhält zunächst die Antrag- bzw. Fragestellerin oder der Antrag- bzw. Fragesteller das Wort.

### **§ 15 Redeordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort gemäß Redeliste.

(2) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort unmittelbar zu erteilen. Ein begonnener Redebeitrag kann beendet werden.

(3) Abweichend von der Redeliste erteilt die Sitzungsleitung das Wort zu Erwidern auf einen auf die Person eines Mitgliedes des Studierendenparlaments bezogenen Redebeitrag sowie zu Erläuterungen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu ihrem oder seinem Antrag.

(4) Die Sitzungsleitung kann in Ausübung des Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Redezeitbegrenzungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Redezeitbegrenzung können nur von solchen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden, die sich noch nicht mit einer Wortmeldung an dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beteiligt haben. Bei Anträgen auf Schluß der Debatte gelten die Sätze 1 und 2 analog.

### **§ 16 Beendigung der Aussprache**

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist.

(2) Nach Schluß der Aussprache können nur noch Antragstexte formuliert und vorgetragen werden.

### **§ 17 Persönliche Erklärungen**

Persönliche Erklärungen können nur am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Diese dürfen eine Dauer von jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. Sie sind dem Vorstand innerhalb von fünf Tagen schriftlich nachzureichen. Hiervon unberührt ist das Recht eines Mitglieds des Studierendenparlaments, Erklärungen innerhalb dieser Frist einzureichen. Wird diese Frist eingehalten, müssen sie dem Protokoll beigefügt werden.

### **§ 18 Schluß der Sitzung**

(1) Außer in den Fällen der Beschlußfähigkeit endet die Sitzung, wenn der letzte Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist.

(2) Die Sitzung endet auch dann, wenn seit Sitzungsbeginn mehr als sechs Stunden vergangen sind und der aktuelle Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist. Die dann noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte gelten als vertagt und sind auf der nächsten Sitzung bevorzugt zu behandeln. Eine Fortführung der Sitzung kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

### **§ 19 Anträge**

(1) Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Studierendenparlaments:

1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Bielefeld,
3. die gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften,
4. die Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen und
5. ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muß.

(2) Geschäftsordnungsanträge können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden. Sie müssen in geeigneter Form, z. B. durch das Heben zweier Hände, kenntlich gemacht werden.

(3) Geschäftsordnungsanträgen auf

1. Wiederholung der Stimmenauszählung,
2. Einzelentlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. Feststellung der Beschlußfähigkeit am Ende eines Tagesordnungspunktes,
  4. geheime Abstimmung und
  5. namentliche Abstimmung
- ist stets stattzugeben, wobei geheime Abstimmung Vorrang vor der namentlichen Abstimmung genießt. Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung müssen von mindestens drei Antragsberechtigten gestellt werden. Bei Wahlen und Nominationen können diese Anträge von nur einem Antragsberechtigten gestellt werden.

(4) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur vor Eintritt in die Debatte zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gestellt werden.

### **§ 20 Form der Sachanträge**

- (1) Sachanträge müssen
1. kurz begründet sein,
  2. einen Beschlußvorschlag enthalten,
  3. von einer antragsberechtigten Person unterzeichnet sein und
  4. dem Vorstand spätestens am Ende der Sitzung schriftlich vorliegen.

(2) Der Vorstand des Studierendenparlaments kann beschließen, daß Anträge direkt zu Protokoll diktiert werden und eine schriftliche Einreichung nach Absatz 1 entfällt.

### **§ 21 Fragestunde der Studierendenschaft**

(1) In die Tagesordnung jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist eine Fragestunde aufzunehmen. In der Fragestunde ist jede und jeder Studierende der Universität Bielefeld berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorstand des Studierendenparlaments oder den Allgemeinen Studierendenausschuß zu richten.

(2) Die Fragestunde soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Der Vorstand als auch der Allgemeine Studierendenausschuß kann sich eine schriftliche Beantwortung vorbehalten. Dieser Beschluß kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments aufgehoben werden.

(4) Längere Anfragen zu komplizierten Sachverhalten sind schriftlich vorzulegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 22 Kleine Anfrage**

Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, Anfragen an die Organe und Gremien der Studierendenschaft zu richten. Diese sind auf Antrag schriftlich zu beantworten. Sie sind innerhalb von drei Wochen zu beantworten.

## **§ 23 Vorlagen von Ausschüssen und Kommissionen**

(1) Vorlagen an das Studierendenparlament müssen

1. den Sachverhalt wiedergeben,
2. eine Beschlußempfehlung beinhalten,
3. kurz begründet sein und
4. von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses unterzeichnet sein.

(2) Vorlagen müssen dem zuständigen Ausschuß oder der zuständigen Kommission zur Beschlußfassung vorgelegen haben.

## **§ 24 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefaßt, soweit andere Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über einen Antrag, durch den ein anderer Antrag eine andere Fassung erhalten soll (Änderungsantrag) wird zunächst abgestimmt, wenn nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller des ursprünglichen Antrags die Fassung des Änderungsantrags in ihren oder seinen Antrag übernimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird über den weitestgehenden Änderungsantrag zuerst abgestimmt. Wird der Änderungsantrag angenommen, wird der ursprüngliche Antrag in der Fassung des Änderungsantrages zur Abstimmung gestellt, wenn nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller des ursprünglichen ihren oder seinen Antrag zurückzieht. Auf Änderungsanträge findet § 20 keine Anwendung.

(3) Anträge oder Vorlagen, über die abgestimmt werden soll, sind vor jeder Abstimmung zu verlesen, sofern sie nicht allgemein schriftlich vorliegen.

(4) Die Abstimmung beginnt, wenn die

Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter einen Antrag oder eine Vorlage zur Abstimmung stellt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Wort nur noch zur Frage der Art der Abstimmung erteilt werden.

(5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Abstimmung durch stillschweigende Zustimmung (Konsens) ist zulässig. Auf Geschäftsordnungsantrag kann wahlweise geheim oder namentlich abgestimmt werden. Diesem muß stattgegeben werden. § 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter verkündet. Diese oder dieser erklärt weiter, ob über den zur Abstimmung gestellten Antrag oder die zur Abstimmung gestellte Vorlage positiv oder negativ entschieden worden ist.

## **§ 25 Wahlen**

(1) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kommen bei Wahlen und Nominierungen die §§ 26 und 27 und die folgenden Absätze dieser Bestimmung zur Anwendung.

(2) Bewirbt sich eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein Amt, ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen mitgezählt werden. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie oder er im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie oder er mehr als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.

(3) Gibt es mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Erhält dann immer noch keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments, wird eine Neuwahl durchgeführt. Findet eine Neuwahl statt, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als Ämter zu besetzen sind und sind nicht mehr als drei Ämter zu besetzen, findet eine getrennte Einzelwahl

gemäß § 27 in drei Wahlgängen statt. Das Studierendenparlament kann abweichend davon beschließen, daß die Wahlen in Form der verbundenen Einzelwahl gemäß § 26 stattfinden sollen.

(5) Sollen mehrere Ämter in einer Wahl besetzt werden und bewerben sich mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Ämter zu besetzen sind, werden die Wahlen in der Form der verbundenen Einzelwahl gem § 26 in drei Wahlgängen durchgeführt. Das Studierendenparlament kann abweichend davon beschließen, daß die Wahlen in Form der getrennten Einzelwahl gem § 27 stattfinden sollen.

(6) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen und niemand geheime Abstimmung beantragt, werden Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt. Im Falle der verbundenen Einzelwahl gemäß § 26 erfolgt die Stimmabgabe stets geheim

(7) Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis schriftlich dem Vorstand des Studierendenparlaments vorliegt oder ein Mitglied des Studierendenparlaments das Einverständnis glaubhaft versichern kann.

### **§ 26 Verbundene Einzelwahl**

(1) Werden Wahlen in Form der verbundenen Einzelwahl durchgeführt, trägt die oder der Wahlberechtigte die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den Wahlzettel ein. Es dürfen nur soviel Namen eingetragen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Hinter jedem Namen kann AJa@, ANein@ oder AEnthaltung@ geschrieben werden. Steht hinter dem Namen nichts, gilt dies als AJa@. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht auf dem Wahlzettel aufgeführt, gilt dies als Neinstimme bezüglich dieser Kandidatin oder dieses Kandidaten. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.

(2) Im ersten Wahlgang ausgeschieden sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.

(3) Haben weniger Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben und auch nicht nach Absatz 2 ausgeschiedenen sind, eine Stichwahl statt. Tritt dann wieder der Fall des Satzes

1 ein, findet für die noch unbesetzten Ämter eine Neuwahl statt. Werden für die Neuwahl keine Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen oder tritt wieder der Fall des Satzes 2 ein, ist eine Besetzung der Ämter erst in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments möglich.

### **§ 27 Getrennte Einzelwahl**

(1) Werden Wahlen in der Form der getrennten Einzelwahl durchgeführt, findet für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten ein eigener Wahlgang statt, in dem mit AJa@, ANein@ oder mit AEnthaltung@ gestimmt werden kann. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.

(2) Im ersten Wahlgang ausgeschieden sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.

(3) Haben weniger Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, wird entsprechend § 26 Abs. 3 verfahren.

### **§ 28 Nominierung von Ausschußmitgliedern**

Für die entsprechend dem Hondt oder Artikel 18 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld zu besetzenden Ausschüsse benennen die Sprecherinnen oder Sprecher der zu den Wahlen des Studierendenparlaments angetretenen und im Studierendenparlament vertretenen Gruppen so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie ihnen an Ausschußsitzen zustehen. Im Anschluß daran stellt die Sitzungsleitung die Zusammensetzung des Ausschusses fest. Eine Wahl findet nicht statt. Die Sprecherinnen und Sprecher der Listen sind dem Vorstand auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments zu benennen.

### **§ 29 Haushaltsentwurf**

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach seiner Beratung durch den Haushaltsausschuß im Studierendenparlament in drei Lesungen beraten.

**§ 30**  
**Erste Lesung des Haushaltes**

In der ersten Lesung wird der Entwurf des Haushaltsplanes von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Fassung vorgestellt, die er durch die Beratungen im Haushaltsausschuß bekommen hat.

**§ 32**  
**Dritte Lesung des Haushaltes**

(1) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsentwurf in der Fassung, die er durch die in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen bekommen hat, als Ganzes namentlich abgestimmt. Die Annahme des Haushaltsentwurfes bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments beschließen, daß zweite und dritte Lesung zusammen an einem Sitzungstag stattfinden. Dieser Beschluß soll in der Sitzung erfolgen, in der die erste Lesung des Haushaltsplans stattfindet.

**§ 33**  
**Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt.

- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
1. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechungen und des Endes der Sitzung,
  2. Name der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
  3. Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments,
  4. Namen der fehlenden Mitglieder des Studierendenparlaments,
  5. Namen der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  6. Namen der in nichtöffentlicher Sitzung anwesenden Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen,
  7. die behandelten Angelegenheiten,
  8. die gestellten Anträge und eingebrachten Vorlagen,
  9. die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, hierbei ist
    - 9.1 das Stimmenverhältnis anzugeben,
    - 9.2 bei namentlicher Abstimmung zu vermerken,

**§ 31**  
**Zweite Lesung des Haushaltes**

In der zweiten Lesung wird über Änderungsanträge zu dem Haushaltsentwurf beraten. Die zweite Lesung kann durch erneute Verweisung an den Haushaltsausschuß unterbrochen werden.

- wie jedes Mitglied gestimmt hat und
- 9.3 bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber anzugeben,
  10. die Namen derjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen waren und den Sitzungsraum verlassen haben,
  11. den wesentlichen Verlauf der Debatte und
  12. persönliche Erklärungen, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung schriftlich dem Vorstand des Studierendenparlaments eingereicht werden.

(3) Die Niederschrift ist durch den Vorstand des Studierendenparlaments und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 34**  
**Anfertigung und Verteilung**

(1) Der Vorstand des Studierendenparlaments hat dafür Sorge zu tragen, daß der Entwurf des Protokolls den Mitgliedern des Studierendenparlaments vor der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, zugeht. Die Verteilung des Protokolls kann in der in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Form erfolgen.

(2) Eine Aufwandsentschädigung für die Protokollantin oder den Protokollanten soll nur gewährt werden, wenn die Sitzungsniederschrift innerhalb von 14 vollen Tagen, spätestens nach 21 vollen Tagen, nach der jeweiligen Sitzung beim Vorstand des Studierendenparlaments eingereicht wurde.

**§ 35**  
**Verlesung und Berichtigung**

(1) Das Studierendenparlament kann beschließen, daß die Niederschrift zu Beginn der nächsten Sitzung ganz oder in Teilen verlesen wird.

(2) Auf Antrag kann das

Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung beschließen, daß das Protokoll im Falle einer Beanstandung berichtigt wird.

.....

### **§ 36 Auslegungsbestimmungen**

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vorbehaltlich einer weiteren Nachprüfung vom Vorstand des Studierendenparlamentes entschieden.

### **§ 37 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Bielefeld vom 4. Mai 1990 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 34/1990) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 27. November 1997

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Die Vorsitzende der Studierendenschaft  
der Universität Bielefeld

gez.

Ute Beckmann

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld gebe ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

.....

Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 6. in Verbindung mit Artikel 29 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 hat das Studierendenparlament folgende Urabstimmungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Antrag auf Urabstimmung**

(1) Urabstimmungen werden durchgeführt auf Beschluß des Studierendenparlamentes oder auf schriftlichen Antrag von einem Mitglied der Studierendenschaft, der von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich und unter Nennung des Entscheidungsgegenstandes dem Vorstand des Studierendenparlamentes einzureichen. Dem Antrag sind die Unterschriftenlisten als Anlage beizulegen. Die Unterschriftenlisten müssen folgende Angaben zu jeder Unterschrift enthalten:

- a) vollständiger Name der oder des Studierenden,
- b) Matrikelnummer der oder des Studierenden und
- c) eigenhändige Unterschrift der oder des Studierenden.

Die Unterschriftenlisten müssen durchnummeriert und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet sein.

(3) Der Vorstand des Studierendenparlamentes prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung, ob die formalen Bedingungen erfüllt sind. Er prüft insbesondere,

- a) ob das notwendige Quorum gem. § 1 Abs. 1 erreicht worden ist und
- b) ob der Antrag den Bedingungen des Artikels 27 der Satzung der Studierendenschaft genügt.

Der Vorstand muß innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung eine Entscheidung treffen.

(4) Kommt der Vorstand nach der Prüfung zu dem Ergebnis, daß die formalen Bedingungen nicht erfüllt sind, so erteilt er der

Antragstellerin oder dem Antragsteller einen abschlägigen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid wird dem Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Kommt der Vorstand nach der Prüfung zu dem Ergebnis, daß die formalen Bedingungen erfüllt sind, teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend mit und beruft unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlamentes ein. Auf dieser Sitzung ist eine Urabstimmungskommission gem. Artikel 29 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft einzusetzen.

## **§ 2 Durchführung der Urabstimmung**

(1) Die vom Studierendenparlament eingesetzte Urabstimmungskommission nimmt unverzüglich ihre Arbeit auf. Die Urabstimmung ist frühestens zwei Wochen, spätestens aber vier Wochen nach Einsetzung der Urabstimmungskommission durchzuführen. Eine Durchführung in der vorlesungsfreien Zeit ist nicht statthaft.

(2) Soweit in der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld und in dieser Ordnung keine weiteren Angaben zur Einberufung und Durchführung einer Urabstimmung vorhanden sind, finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Bielefeld entsprechende Anwendung.

## **§ 3 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Nach Durchführung der Urabstimmung stellt die Urabstimmungskommission binnen zwei Wochen das Ergebnis fest und verkündet es hochschulöffentlich.

(2) Über eine Anfechtung des Ergebnisses der Urabstimmung wird vom Ältestenrat des Studierendenparlamentes entschieden. Die Anfechtung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu erklären und zu begründen. Die Regelungen der Wahlordnung über Anfechtungen finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird die Urabstimmung nicht angefochten, so legt die Urabstimmungskommission dem Studierendenparlament einen Bericht über die Arbeit vor.

## **§ 4 Schlußbestimmungen**

Änderungen dieser Urabstimmungsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

## **§ 5 Inkrafttreten; Veröffentlichung**

(1) Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 15. Januar 1998

Bielefeld, 5. Februar 1998

Die Vorsitzende der Studierendenschaft  
der Universität Bielefeld

gez.

Ute Beckmann

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld gebe ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

.....

Vollversammlungsordnung  
der Studierendenschaft der Universität Bielefeld  
vom 5. Februar 1998

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 hat das Studierendenparlament folgende Vollversammlungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld

ist eine Versammlung aller Studentinnen und Studenten der Universität Bielefeld.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Bielefeld sind stimm- und antragsberechtigt.

(3) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

## § 2

### Aufgaben und Vollversammlung

(1) Um die Interessen der Studierenden vertreten zu können, benötigen die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter ein umfassendes Meinungsbild. Daher finden zu wichtigen Fragen Vollversammlungen statt.

(2) Die Vollversammlung hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

## § 3

### Einberufung

(1) Vollversammlungen werden unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Allgemeinen Studierendenausschuß einberufen:

- a) auf Beschluß des Studierendenparlaments,
- b) auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Studierendenschaft, der von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muß,
- c) auf schriftlichen Antrag des gem. Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft oder
- d) auf Beschluß des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Einberufung erfolgt durch universitätsöffentliche Aushänge und sonstige geeignete Maßnahmen mindestens fünf Vorlesungstage vor der Vollversammlung.

## § 4

### Ablauf

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuß bestimmt für die Vollversammlung eine Vollversammlungslleiterin oder einen Vollversammlungslleiter. Die Vollversammlungslleiterin oder der Vollversammlungslleiter ist verpflichtet, die Vollversammlung neutral zu leiten. Die Vollversammlungslleiterin oder der Vollversammlungslleiter bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über die Vollversammlung

ein Protokoll an, das durch die Vollversammlungslleiterin oder den Vollversammlungslleiter universitätsöffentlich auszuhängen ist.

(2) In der Vollversammlung ist der Beratungsgegenstand von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzustellen. Hiernach soll die Möglichkeit bestehen, den Beratungsgegenstand durch die Vollversammlung diskutieren zu lassen.

(3) Nach der Diskussion ist durch die Vollversammlungslleiterin oder den Vollversammlungslleiter ein Meinungsbild über den Beratungsgegenstand zu erstellen. Dies geschieht durch offene Abstimmung.

(4) Aufgrund des Abstimmungsergebnisses formuliert die Vollversammlungslleiterin oder der Vollversammlungslleiter eine Stellungnahme bzw. Empfehlung, die das Ergebnis der Vollversammlung wiedergibt. Diese ist von der Vollversammlungslleiterin oder dem Vollversammlungslleiter an den Allgemeinen Studierendenausschuß und das Studierendenparlament weiterzuleiten, damit es in die Entscheidungsfindung der Gremien einfließen kann. Sie ist vom Allgemeinen Studierendenausschuß universitätsöffentlich auszuhängen.

## § 5

### Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Vollversammlungsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

## § 6

### Inkrafttreten; Veröffentlichung

Diese Vollversammlungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollversammlungsordnung vom 14. Februar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 34/1997) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 27. November 1997.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Die Vorsitzende der Studierendenschaft

der Universität Bielefeld

gez.

Ute Beckmann

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld gebe ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

.....

Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 hat das Studierendenparlament der Universität folgende Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages beschlossen:

### § 1

(1) Studierende der Universität Bielefeld können bei materieller Bedürftigkeit von der Zahlung des Beitrags nach § 3 Satz 2 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld befreit werden. Für diesen Zweck hat der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA) im Haushaltsplan einen Haushaltsposten auszuweisen.

(2) Über eine Befreiung entscheidet ein vom Allgemeinen Studierendenausschuß eingesetzter Ausschuß, der mit drei Mitgliedern, der Ausschußleitung und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, besetzt ist. Die Leitung wird der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Befangenheitsanträge gegen Ausschußmitglieder stellen. Über diese Befangenheitsanträge entscheidet unverzüglich der Ausschuß. Das als befangen erklärte Mitglied nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

(3) Der Ausschuß entscheidet aufgrund eines schriftlich eingereichten und begründeten Antrags. Der Antrag muß den Namen, die Matrikelnummer und die Semesteranschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten. Weiterhin muß der Antrag auf Befreiung eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrages nach § 3 Satz 2 Beitragsordnung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierzu gehört in jedem Falle die Darstellung, ob die bisher entstandenen Kosten für Mobilität unter dem Betrag nach § 3 Satz 2 Beitragsordnung lagen. Alle Antragstellerinnen oder Antragsteller sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögenssituation wahrheitsgemäß darzulegen.

(4) Die Befreiung wird für ein Semester gewährt. Der Allgemeine Studierendenausschuß erstattet den Betrag innerhalb von einem Monat nach der Entscheidung zurück.

### § 2

(1) Studierende, die einen Behindertenausweis mit einem Eintrag über die freie Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besitzen, sind in jedem Fall von der Zahlung des Beitrags gemäß § 3 Satz 2 Beitragsordnung befreit. Sie stellen einen schriftlichen formlosen Antrag unter Beilage einer Kopie ihres Behindertenausweises und einer Bestätigung der Bezahlung des Beitrags gemäß § 3 Satz 2 Beitragsordnung. Der Antrag unterliegt keiner Frist. Er muß in dem Semester gestellt werden, für das eine Befreiung beantragt wird.

(2) Auf die Befreiung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die folgenden Personengruppen werden in der folgenden Reihenfolge bei der Befreiung bevorzugt berücksichtigt:

1. Alleinstehende Studierende mit einem oder mehreren Kindern,
2. Studierende mit einem oder mehreren Kindern oder
3. ausländische Studierende, die nur eine begrenzte Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, und keine Unterstützung durch öffentliche und halböffentliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland oder ihres Heimatlands erhalten.

### § 3

(1) Die Anträge gemäß § 2 Abs. 1 müssen spätestens zwei Wochen nach Ende der regulären Rückmeldefrist bei der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Begründung auch später erfolgen. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von weiteren sechs Wochen nach Ablauf der letzten Antragsfrist.

(2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld können binnen vier Wochen nach der Immatrikulation bzw. der Anmeldung einen entsprechenden Antrag auf Rückerstattung des Beitrags nach § 3 Satz 2 Beitragsordnung stellen.

(3) Eine Rückerstattung des Beitrags nach § 3 Satz 2 Beitragsordnung erfolgt bei Exmatrikulation nur dann, wenn diese innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des betreffenden Semesters beantragt wird.

#### § 4

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz für die Entscheidungen des Ausschusses nach dieser Ordnung fungiert der Allgemeine Studierendenausschuß der Universität Bielefeld. Beschwerden müssen innerhalb von vier Wochen nach Entscheidung des Ausschusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Eine Entscheidung wird innerhalb weiterer zwei Wochen gefällt.

#### § 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages vom 19. Juni 1992 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15/1992) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 15. Januar 1998.

Bielefeld, 5. Februar 1998

Die Vorsitzende der Studierendenschaft  
der Universität Bielefeld

gez.

Ute Beckmann

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld gebe ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

-----